



Statuten Rätisches Grauvieh Schweiz

Inhaltsverzeichnis:

I.	NAME, SITZ, ZWECK	2
ART. 1	NAME	2
ART. 2	SITZ	2
ART. 3	ZWECK	2
II.	MITTEL	2
ART. 4	MITTEL	2
III.	MITGLIEDSCHAFT	2
ART. 5	DIE MITGLIEDSCHAFT STEHT OFFEN	2
ART. 6	EINTRITT	2
ART. 7	AUSTRITT	3
ART. 8	AUSSCHLUSS	3
ART. 9	ANRECHT AUF DAS VEREINSVERMÖGEN	3
ART. 10	HAFTUNG	3
IV.	ORGANISATION	3
ART. 11	ORGANE	3
ART. 12	GENERALVERSAMMLUNG	3
ART. 13	AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	4
ART. 14	VORSITZ UND PROTOKOLL	4
ART. 15	BEFUGNISSE	4
ART. 16	VORSTAND	5
ART. 17	BEFUGNISSE	5
ART. 18	SITZUNG DES VORSTANDES	5
ART. 19	UNTERSCHRIFT	6
ART. 20	STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	6
ART. 21	RECHNUNGSJAHR	6
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ART. 22	AUFLÖSUNG	6

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Rätisches Grauvieh Schweiz**“ (RGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort seines Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Sie bezweckt die wirtschaftliche Förderung der ihr angeschlossenen Mitglieder durch:

- Erhaltung und Förderung der historischen Rinderrasse des Rätischen Grauviehs in Reinzucht und reinrassigen Beständen.
- Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Dritten.

Dieser Zweck ist zu erreichen durch:

Organisieren der Zucht nach den Kriterien des Zuchtbegleiters;

- Führen eines Zucht- und Herdebuches;
- Erlassen von zuchttechnischen Weisungen durch den Zuchtleiter;
- Leistungserhebungen gemäss Leistungsprüfungsverordnung;
- Erhalten eines breiten Erbgutes durch Förderung der natürlichen Paarung;
- Informieren und beraten der Züchter;
- Fördern des Absatzes von Zucht- und Masttieren;

Öffentlichkeitsarbeit

II. Mittel

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder (je Mitgliedschaft und Jahr max. Fr.230.--);
- b) den Beiträgen für Herdebuchtiere;
- c) den freiwilligen Zuwendungen und einmaligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten;
- d) den Erträgen aus Anlässen;
- e) Vermögensertrag.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft steht offen

Die Mitgliedschaft steht jedem Züchter und Freund der historischen Rinderrasse des Rätischen Grauviehs in der Schweiz offen, der gewillt ist, die züchterischen Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Art. 6 Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei Betriebsleiterwechsel innerhalb der Familie geht die Vereinsmitgliedschaft per sofort vom alten auf den neuen Betriebsleiter über. Einzige Voraussetzung ist die übereinstimmende schriftliche Erklärung des alten und neuen Betriebsleiters an den Vorstand. Der Vorstand gibt die Aufnahmen und den Wechsel von Vereinsmitgliedern an der nächsten Generalversammlung bekannt.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, an den Sekretär zu richten.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten und den Interessen des Vereins wiederholt zuwiderhandeln, können vom vollzähligen Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Entscheid ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen, zu begründen und hat auf das Rekursrecht innert 30 Tagen hinzuweisen; er führt zur sofortigen Einstellung der Mitgliedsrechte.

Der Ausgeschlossene hat innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung, welches durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten geltend gemacht wird.

Der Ausgeschlossene ist von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht entbunden.

Bezahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht, wird es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihm ein Rekursrecht zusteht.

Art. 9 Anrecht auf das Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Generalversammlung genannt)
- b) der Vorstand
- c) die statutarische Kontrollstelle

Art. 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres; sie kann aber so oft einberufen werden als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-mail mindestens ein Monat vor der Versammlung zu erfolgen.

Eingaben von Mitgliedern sind bis 8 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen. Eingaben, welche bis Ende Dezember beim Präsidenten eingehen, sind auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung zu setzen.

Später eintreffende Anträge oder bloße Anfragen sind an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-mail mindestens ein Monat vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz der Generalversammlung.

Über die Versammlung wird ein Protokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15 Befugnisse

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung der Organe,
- b) Verwendung eines allfälligen Reingewinnes sowie die Deckung eines allfälligen Verlustes;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und eventuell weiterer Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter ausüben. Ausnahme: Präsidium und Vizepräsidium können nicht gleichzeitig durch dieselbe Person ausgeübt werden;
- e) Wahl des Zuchtleiters;
- f) Wahl des Zuchtbuchführers oder einer Administrationsstelle;
- g) Wahl der Fachkommissionsmitglieder soweit dies nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegt;
- h) Wahl der statutarischen Kontrollstelle;
- i) Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes, der Kreditaufnahme sowie die Verwendung der Eigenmittel und die Rückführung von Erträgen;
- j) Entschädigung der Organe und deren Abberufung in begründeten Fällen;
- k) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- l) Genehmigung des Zuchtbegleiters;
- m) Beschlussfassung über Gebühren-, Beitrags- und Spesenreglement;
- n) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge;
- o) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;

- q) Auflösung des Vereins;
- r) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen haben in jedem Fall offen zu erfolgen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

Die Funktionen des Sekretärs und des Kassiers können durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

Art. 17 Befugnisse

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die Überwachung der Geschäftsführung;
- c) die Führung des Rechnungswesens, der Protokolle, der Mitgliederliste und der übrigen Verzeichnisse. Die Bücher und Belege sind der statutarischen Kontrollstelle vorzulegen und wo nötig ist Aufschluss zu erteilen;
- d) die Bestimmung von Fachkommissionen, soweit dies in der Kompetenz des Vorstandes liegt; oder den Antrag derer Mitglieder an die Generalversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung der Statuten;
- f) den Abschluss von Verträgen, soweit dies in der Kompetenz des Vorstandes liegt;
- g) die Aufsicht über die Zuchtleitung und Fachkommissionen und erstellt allfällige Pflichtenhefte;
- h) die Wahl von Experten;
- i) den Erlass der zuchttechnischen Verordnungen und lässt diese den Mitgliedern zukommen;
- j) die Besorgung weiterer Geschäfte, die weder der Generalversammlung noch einem anderen Organ gesetzlich oder statutarisch vorbehalten sind.

Verlangen es die Umstände, kann der Vorstand Geschäfte, die in seiner Kompetenz liegen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 18 Sitzung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem

Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 19 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 20 Statutarische Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer externen Stelle. Diese werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Ohne diesen Bericht kann die Jahresrechnung nicht genehmigt und Entlastung erteilt werden.

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die vom Vorstand und der statutarischen Kontrollstelle geprüfte Rechnung ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand zuständig für die Liquidation des Vermögens. Er sorgt dafür, dass das Vermögen für Zwecke verwendet wird, die den Zielen des Vereins entsprechen.

Ist keine andere Institution in der Lage, dafür Gewähr zu leisten, so ist das Vermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu verteilen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 7. April 2018 genehmigt

☞ ☞

Hallwil, den 7. April 2018

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....
Gantenbein Cornelia

.....
Favre Brigitte